Geschäftsordnung Wissenschaftliche Qualitätssicherung UFP-Studie (24.8.21)

§ 1 Mitgliedschaft und Einordnung in die Struktur des FFR

- (1) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Qualitätssicherung (WQS) werden vom Koordinierungsrat des FFR berufen.
- (2) Das UNH ist Auftraggeber der WQS. Es nimmt an den Sitzungen der WQS teil.
- (3) Das Öko-Institut unterstützt in seiner Rolle als wissenschaftliche Begleitung des FFR für die Studie(n) die WQS und das UNH bei der Definition und Koordination der Arbeiten, stellt den Informationsfluss zu den FFR Gremien sowie dem Konsortium sicher. Es nimmt an den Sitzungen der WQS teil. Es dient als Schnittstelle zwischen allen Beteiligten. Hier soll die Kommunikation gebündelt werden.
- (4) Der Arbeitskreis UFP, bestehend aus Vertretern regionaler Stakeholder, fungiert als Schnittstelle zwischen regionaler Öffentlichkeit und WQS. Das UNH beruft die Sitzungen des Arbeitskreises ein. Das Öko-Institut nimmt im Auftrag des UNH eine fachliche Strukturierung der zur Weitergabe an die WQS vorgesehenen Fragen vor.
- (5) Interessenskonflikte, die die Mitarbeit in der WQS beeinflussen könnten, sind von den Mitgliedern unaufgefordert offen zu legen.

§ 2 Einberufung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die WQS tagt mindestens alle 6 Monate. In der Regel finden die Sitzungen an zwei aufeinander folgenden Tagen (oder virtuell an einem Tag) statt, hier können jeweils auch Mitglieder des Konsortiums der UFP-Studie(n) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Am Ende jeder Sitzung wird entschieden, in welchem Zeitraum die nächste Sitzung stattfinden soll. Nach Möglichkeit wird bereits der nächste Termin festgelegt.
- (3) Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Öko-Institut in Abstimmung mit dem Umweltund Nachbarschaftshaus (UNH) erstellt und von der WQS genehmigt.
- (4) Das Öko-Institut erstellt einen Vermerk über die Sitzungsergebnisse. Dieser wird mit allen Teilnehmenden abgestimmt.
- (5) Es können in Phasen von intensiver Arbeit, insbesondere bei Erarbeitung von Stellungnahmen zu größeren Meilensteinen auch Sitzungen von Teilgruppen oder Telefon-/Videokonferenzen einberufen werden.

§ 3 Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder der WQS entscheiden gemeinschaftlich über die Angelegenheiten der WQS. Hierzu gehören auch die Inhalte und Bewertungen in ihren Stellungnahmen. Einstimmige Voten werden angestrebt. Sollte dies im Einzelfall trotz ausführlicher Diskussion nicht möglich sein, werden abweichende Positionen der WQS entsprechend dargestellt und berichtet. Die Meinungsbildung erfolgt weisungsfrei und gemäß der unabhängigen wissenschaftlichen Überzeugung.

- (2) Mitglieder der WQS, die bei den Sitzungen nicht anwesend waren und eine schriftliche Äußerung vor der Sitzung nicht möglich war, können sich zu in der Sitzung getroffenen Entscheidungen schriftlich innerhalb einer vorgegebenen Frist (i.d.R. 1 Woche nach Versand des Protokolls) äußern. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, so wird dies als Zustimmung des Mitglieds angesehen.
- (3) Die Herausgabe von Stellungnahmen, Voten etc. von einzelnen Mitgliedern oder eines Teils der WQS an Mitglieder von Koordinierungsrat, Arbeitskreis, Konsortium oder andere Dritte, ohne dass für alle Mitglieder die Möglichkeit bestand, sich rechtzeitig an der Meinungsbildung zu beteiligen und/oder ohne dass die beabsichtigte Herausgabe rechtzeitig angekündigt wurde, ist nicht gestattet.

§ 4 Anfragen an die WQS

- (1) Das Öko-Institut bündelt die Anfragen aus Koordinierungsrat, UNH, Begleitkreis, ggf. weiteren Akteuren und leitet sie an die WQS weiter. Es wird für alle Anfragen gemeinsam festgelegt, welche Mitglieder für die Erstellung eines Erstentwurfs der Antwort zuständig sein sollen. Ziel ist eine zeit- und kosteneffiziente Bearbeitung. Die Bearbeitung dieser Anfragen wird vergütet.
- (2) Die WQS kann darüber hinaus auch aus eigener fachlicher Beurteilung zu Aspekten Stellung nehmen, die nicht ausdrücklich an das Gremium herangetragen werden, wenn dies aus ihrer Sicht für die Erreichung des Studienzwecks zielführend ist.
- (3) Die WQS bildet Teilgruppen mit jeweiligen Schwerpunktthemen. Die oben genannten Anfragen sollen möglichst von der Gruppe, die für das betreffende Thema zuständig ist, beantwortet werden.

§ 5 Kommunikation

- (1) Die WQS berichtet den FFR Gremien je nach Anforderung über die laufende Arbeit. Sie macht keine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Die WQS kann sich auf eigene Initiative an die Gremien (insbesondere Koordinierungsrat) wenden, um Anliegen, Bewertungen oder Empfehlungen einzubringen.
- (2) Die WQS vereinbart jeweils, wer bei Sitzungen anderer Gremien des FFR für die WQS sprechen soll. Dieses Mitglied stellt dann die Meinung der gesamten WQS und nicht nur die eigene Meinung dar. Gleiches gilt, soweit über die Arbeit oder Ergebnisse der WQS außerhalb der FFR Gremien berichtet wird.
- (3) Die Inhalte der Beratungen, mündlich vorgestellte Zwischenstände, sowie alle zur Verfügung gestellten Dokumente des Konsortiums, UNH sowie der Mitglieder der WQS sind streng vertraulich zu behandeln, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart und schriftlich festgehalten. Hierzu gehört auch die Weitergabe von Informationen an Mitglieder des Arbeitskreises, des Konsortiums, Koordinierungsrats. Einzelheiten zur Geheimhaltung und Verwendung der erlangten Informationen regelt der mit dem UNH abgeschlossene individuelle Vertrag.

- (4) Alle abschließenden Stellungnahmen der WQS zu Zwischen- und Endberichten des Konsortiums werden zusammen mit diesen Berichten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, bzw. sofort veröffentlicht, wenn sie in finaler Form vorliegen.
- (5) Stellungnahmen der WQS werden schriftlich erstellt und als gesonderte Word- oder PDF-Datei an das Öko-Institut geschickt.
- (6) Die Kommunikation zwischen WQS und Arbeitskreis sowie WQS und Konsortium erfolgt jeweils über das Öko-Institut. Soweit einzelne Mitglieder der WQS angefragt werden, leiten sie diese Anfrage an das Öko-Institut weiter. Die Fragen werden vom Öko-Institut an alle Mitglieder der WQS verschickt. Soweit verabredet wird, dass die WQS eine Stellungnahme verfasst, wird die Antwort der WQS an alle Mitglieder des Arbeitskreises UFP verschickt.
- (7) Oberstes Ziel aller Beteiligten in WQS, Konsortium sowie UNH/Öko-Institut ist es, mit Hilfe der Kommunikationsregeln sicher zu stellen, dass die mit der beauftragten Studie verfolgten Ziele des FFR erreicht werden, nämlich wissenschaftlich valide Ergebnisse über UFP-Wirkungen in der Region, ihre Zusammenhänge und Ursachen zu erhalten. Eine Beeinflussung der Wirkungsuntersuchungen in möglichen späteren Untersuchungswellen durch vorab bekanntwerdende Zwischenergebnisse ist unter allen Umständen zu vermeiden. Daher beraten WQS und die weiteren Beteiligten jeweils, wie das Informations- und Transparenzbedürfnis so weitgehend wie möglich beachtet wird, ohne die Zielerreichung der Studie zu gefährden.

§ 6 Bewertungskriterien

Bei der Kommentierung und Einordnung der Arbeit des Konsortiums zur Durchführung der UFP-Studie orientiert sich die WQS an folgenden Kriterien:

- (1) Ist davon auszugehen, dass das Vorgehen des Konsortiums den in der Ausschreibung bzw. im weiteren Studienfortgang gemeinsam definierten Zielvorgaben entspricht? Wurden die vorgesehenen Methoden angewendet und wurden die verabredeten Zwischenziele erreicht?
- (2) Entspricht das Vorgehen des Konsortiums dem aktuellen Stand der Wissenschaft?
- (3) Sind eventuelle Modifikationen schlüssig und überzeugend begründet?
- (4) Ist die Darstellung der Ergebnisse in sich konsistent und ist die Herleitung ausreichend belegt?
- (5) Besteht aus Sicht der WQS vor dem Hintergrund dieser Fragestellungen Handlungsbedarf zur Überarbeitung seitens des Konsortiums? Wenn ja, wie sollte dieser grob umgesetzt werden?